

Alkohol am Steuer

Ein Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen beeinträchtigt sein. Dies ist in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO, § 3) wie auch in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO, § 1.02) festgelegt.

Beide Verordnungen verbieten es dem Schiffsführer, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille das Fahrzeug zu führen. Falls möglich muss in diesem Fall ein anderer Fahrzeugführer bestimmt werden. Juristisch wird eine Blutalkoholkonzentration von **0,8 Promille** als relative Fahruntüchtigkeit angesehen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat kürzlich **1,3 Promille** Blutalkoholgehalt als **absolute Fahruntüchtigkeit** eines Bootsführers neu fest-

geschrieben. Dieses Urteil wird eine Signalwirkung haben und in Zukunft Richtwert sein. Bisher hatten die Gerichte diesen Wert auf 1,7 Promille festgelegt. Im Kfz-Straßenverkehr wird von einer absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration ausgegangen.

Wer trotz absoluter Fahruntüchtigkeit ein Boot führt, riskiert nicht nur ein Strafverfahren wegen Trunkenheit am Steuer (§ 316 StGB), sondern auch den Verlust des Kfz-Führerscheins sowie einen Eintrag in das Vorstrafenregister.

Bootsführer können sich aber auch schon mit 0,8 Promille Alkohol im Blut strafbar machen. Ihnen drohen dann Führerscheinentzug, Bußgeldzahlung und zumeist auch der Verlust des Versicherungsschutzes.